

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

**Auf Seiner Herzoglichen Durchlauchten Friederich Franz Regierenden Herzoges zu Mecklenburg, Fürstens zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafens zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herrn [et]c. [et]c. Höchsten Befehle vom Magistrat der Stadt Suaan zu Jedermanns Warnung und Nachachtung öffentlich in Erinnerung gebrachtes und die Aufnahme der Fremden daselbst betreffendes Publicandum : Suaan den 9ten December 1800**

[Rostock]: Gedruckt mit Adlerschen Schriften, [1800]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn168793746X>

Druck Freier  Zugang



A u f  
Seiner Herzoglichen Durchlauchten  
**Friederich Franz**

Regierenden Herzoges zu Mecklenburg,  
Fürstens zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Grafens  
zu Schwerin

der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. ic.

H ö c h s t e n B e f e h l e

v o m

Magistrat der Stadt S u a a n

i n

Jedermanns Warnung und Nachachtung

öffentlich in Erinnerung gebrachtes

u n d

die Aufnahme der Fremden daselbst  
betreffendes Publicandum.

Suaan den 9ten December 1800.

Gedruckt mit Adlerschen Schriften.

Mk - 12105 15

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Handwritten notes or scribbles in the bottom right corner]*



renz, nicht in gehöriger Maasse angebeissen können; so hat dieser Unfug die Veranlassung gegeben, daß von Seiner Herzoglichen Durchlauchten der hiesige Magistrat mittelst eines Höchstn Special-Mandats befehliget worden, die respective in der Polizey-Ordnung vom Jahr 1572 Tit. von fremden Einkömmlingen in Städten §. Nachdem auch 2c. und in der unterm 30sten November 1763 publicirten, die Reinhaltung des Landes vom losen Gesindel betreffenden Patent-Verordnung, und zwar §. 3. 4. 6. 17. und 18. vorgeschriebenen gesetzlichen Obliegenheiten im wörtlichen Auszuge zu Jedermanns Warnung und Nachachtung öffentlich in Erinnerung zu bringen.

In diesen jetzt angeführten Landesherrlichen höchsten Gesetzen ist demnächst folgendes zur unterthänigsten Befolgung verordnet:

## I.

## In der angezogenen Polizey-Ordnung.

Nachdem auch viel fremde Einkömmlinge, hin und wider, in unsern Stedten vnd Dörffern, einschleichen,

So

Es wollen wir, daß die Obrigkeit eines jeden ortß, alsbalt, sie das in erfahrung kommet, gemelte Personen für sich fordern lassen, Ursach ihre ankunfft, von wannen, vnd wie sie abgescheiden, Auch was ihre Handtierung vnd Nahrung sey, auffß fleißigste von ihnen erforschen, vnd bericht einnehmen. Vnd do sie beständigen bericht thun, vnd genugsame redliche kundschaft, anzeigen, oder Abscheidsbrieffe vorlegen würden, Alsdann vnd eher nicht sollen sie mit gewöhnlichem Eydt, vnd erlegung des Bürgerrechts, in der Commun auff und angenommen werden.

## II.

In der allegirten höchsten Patent-Verordnung  
vom Jahr 1763.

## §. 3.

Ausser den ordentlichen Gastwirthen soll kein Bürger oder sonstiger Einwohner einen unbekanntten Fremden bey sich auff oder ins Haus nehmen, es sey dann,  
daß

daß der Fremde sich Monatsweise einmietet, in welchem Fall aber doch der Hauswirth gleich bey der Aufnahme den Namen und Stand des Fremden, und danächst den Tag seiner Abreise Unfern zur Polizey Verordneten schriftlich melden soll, bey Vermeidung einer Strafe von Fünf Reichsthaler.

## §. 4.

Gute Freunde und Anverwandte mögen von einem jeden Einwohner in Unfern Städten auf kurze oder lange Zeit ins Haus genommen werden, jedoch mit diesem Unterschiede: Sind solche Gäste hier im Lande mit wesentlicher Wohnung angesessen, oder schon über Jahr und Tag bey andern in Diensten gewesen: So darf ihrenthalben keine Anzeige bey Unfern zur Polizey Verordneten geschehen; Widrigenfalls aber soll der Hauswirth Unfern zur Polizey Verordneten ihren Namen, Herkunft und Verkehr längstens nach einem Verlauf von 24 Stunden, und danächst auch den Tag ihrer Abreise melden, bey Vermeidung einer Strafe

Strafe von Fünf Reichsthaler. Und ob Wir gleich nicht gesonnen sind, Unsere Unterthanen zum Argwohn gegen ihre Anverwandte und gute Freunde zu reizen, noch weniger zu Angebern derselben zu machen: So können Wir doch auch nicht gestatten, daß sie Geheler ihrer bössartigen und strafbaren Freunde und Anverwandte und ihrer Missethaten seyn dürfen. Sie sollen also hiemit ernstlich erinnert seyn, ihre bey sich aufgenommenen Freunde und Verwandte, so bald sie ein strafbares Gewerbe an ihnen wahrnehmen, zur Lebens-Besserung nachdrücklich zu vermahnen, und sie sofort von sich wegzuschaffen. Lassen sie es daran ermangeln: So sollen sie nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen an Gelde oder am Leibe bestrafet werden. Fünde sich aber sogar, daß sie Diebe und Räuber wider die Wahrheit für ihre Freunde und Verwandte ausgegeben, oder daß sie wissentlich ihren Raub angenommen und verborgen hätten, wenn sie gleich sonst keinen Theil daran genommen: So sollen sie um desto mehr wegen

gen des schändlichen Mißbrauchs der Vergünstigung dieses Spahi mit eben den Strafen beleet werden, als die Diebe und Räuber selbst.

## §. 6.

Andern Bewohnern der Vorstädte soll zwar in Ansehung ihrer guten Freunde und Anverwandten eine gleiche Freyheit, wie den Einwohnern der Städte selbst nach dem §. 4. eingeräumet seyn. Wenn sie aber solche Fremde, welche in Unsern Landen mit wesentlicher Wohnung nicht angesessen, oder nicht schon über Jahr und Tag bey andern in Diensten gewesen sind, unter dem Vorgeben einer Anverwandt: oder ehemaligen Bekanntschaft bey sich aufnehmen wollen: So soll der Hauswirth mit dem Fremden sich vor Ablauf einer Zeit von 12 Stunden vor Unsern zur Polizey Verordneten stellen, welche den Fremden über seinen Namen, Herkunft, Verkehr und Zeugnisse, auch wie lange er zu bleiben gedente, und ihn so wohl als den Hauswirth jeden besonders darüber,  
wie

wie nahe sie mit einander verwandt, und auf was Art sie mit einander bekannt geworden, befragen, ihre Antworten kürzlich aufschreiben, und, wenn sich dabey nichts verdächtiges hervorgiebt, dem Fremden den Aufenthalt verstatten. Die Abreise soll von dem Hauswirth ebenfalls gemeldet werden. Wäre es, daß der Fremde zwar über 1 oder 2 Stunden, aber doch nicht 12 Stunden, sich bey einem Einwohner in der Vorstadt aufhielte, zumal zu einer Zeit, da die Meldung nicht wohl thunlich wäre: So mag dieselbe in der Maasse, als sie oben vorgeschrieben ist, zwar unterbleiben, jedoch soll der Hauswirth Unsern zur Polizey Berordneten davon noch an dem Tage der Abreise des Fremden Anzeige thun. Wer es an diesen Obliegenheiten ermangeln läßt, soll jedesmal Fünf Reichsthaler Strafe erlegen. In allen übrigen hat es auch in Ansehung der Bewohner der Vorstädte bey der Vorschrift des §. 3. sein Bewenden.

Da jedoch die in den Vorstädten oft abgelegene Häuser besonders geschickt sind, Diebslöcher abzuge-

B

ben:

ben: So sollen Unsere zur Polizey Verordnete auf diese Häuser ohne sich wegen der sonstigen Verfassung der Gerichtsbarkeit einzuschränken, ihr besonderes Augenmerk richten, und, wenn die Bewohner derselben oft bey ihnen angekommene Fremde melden, oder Unsere zur Polizey Verordnete sonst etwas Verdächtiges erfahren, oder vermuthen, oder auch nur zur blossen Warnung gesammter Einwohner in den Vorstädten, von Zeit zu Zeit unvermuthet, mit Zuziehung einiger Mannschaft von der Garnison die in den Vorstädten liegende, besonders abgelegene Häuser visitiren, wenn sie etwas Verdächtiges finden, sogleich Untersuchung darüber anstellen, und, wenn sich der Verdacht bestärket, den Hauswirth, nebst den etwa bey ihm seyenden Fremden, arretiren, mithin zur weitern Untersuchung an das Gericht, wohin der Einwohner gehöret, abliefern.

## §. 17.

Die Gastwirth, Herbergierer und Krüger, welche bey Beherbergung dieser Landstreicher etwas sträfliches wider die, in den angezogenen §. §. enthaltene Vorschriften gehandelt haben, sollen ausser den darselbst bestimmten Geld- oder verdienten Leibesstrafen, noch alle Verpflegungs- Transport- und andere, durch die Landstreicher verursachte Kosten, erstatten.

## §. 18.

Die Geldstrafen sind auf dem Lande an jeden Orts- Obrigkeit, in den Städten aber an Unsere zur Polizey Verordnete zu erlegen, von denen sie zum Besten der Polizey- Anstalten berechnet werden sollen.

Es wird solchemnach in Anleitung des von Seiner Herzoglichen Durchlauchten Landesherrlich ertheilten höchsten Special-Befehls von Magistrats wegen sämmtlichen Bürgern und Einwohnern der hiesigen Stadt hiemittelt angefüget: daß sie diese geseßlichen, ihr eigenes Wohl, auch die allgemeine

Sicherheit befördernden Vorschriften aufs genaueste und pünctlichste stets erfüllen und beobachten sollen.

Würde indessen wider Verhoffen sich etwa einer und der andere finden, welcher vorbemeldete Landesherrlichen höchsten Vorschriften zu überschreiten wagen mögte; so hat jeder Ungehorsame es sich alsdann selbst beyzumessen, daß er mit ausdrücklichem Vorbehalte aller sonstigen in den allegirten Gesetzen Landesherrlich verordneten Strafen und rechtlichen Verfügungen auf dem ersten Contraventionsfall zu Fünf Reichsthaler R. Zwdrtl., oder wenn er wegen Armuth das Geld nicht bezahlen könne, zu einem acht-tägigen Gefängniß, und bey wiederholter Uebertretung dieser Gesetze zu einer verdoppelten respectiven Geld- und Leibesstrafe verurtheilet werden müsse.

Damit sich endlich Niemand mit einer Unwissenheit vorstehender Landesherrlichen höchsten Verordnungen entschuldigen zu können glauben dürfe; so sollen die vorhin angezogenen Gesetze nebst diesem gegenwärtigen Publicando durch den öffentlichen Druck, auch durch die vom Rathshdiener zu beschaffende Ablieferung eines gedruckten Exemplars

plars in einem jeden einzelnen Hause gemeinkündig gemacht, und solchergestalt alle Bürger und Einwohner in dem Stande gesetzt werden, sich eine fortdaurende Kenntniß jener gesetzlichen Vorschriften zum Zweck einer beständigen, ihre Handlungen darnach schuldigst einzurichtenden Norm zu verschaffen.

Signatum Suan den 9ten December 1800.

Magistrat hieselbst.

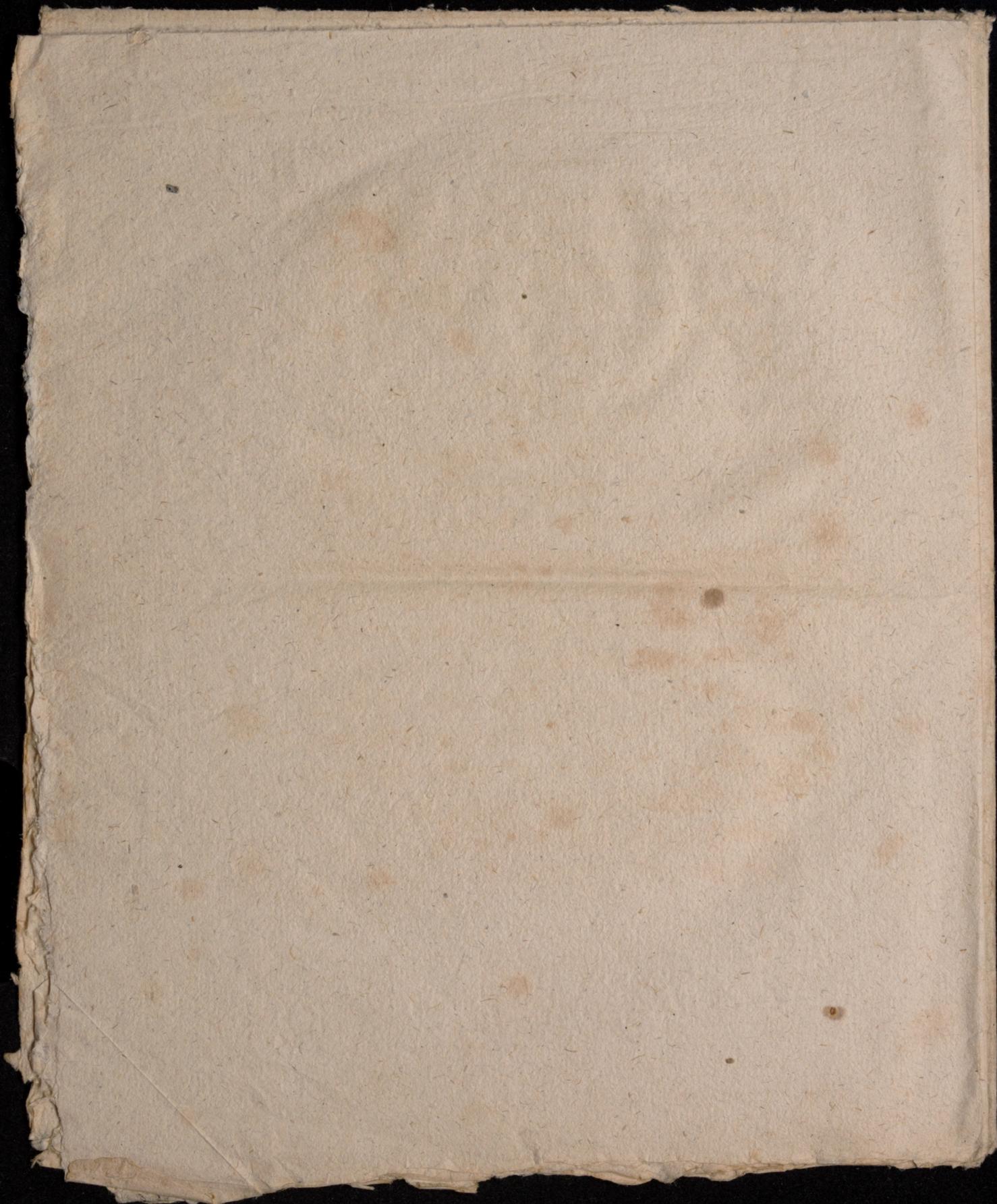
Crell.

17  
[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





je sie mit einander verwandt, und auf was  
 mit einander bekannt geworden, befragen, ihre  
 ten kürzlich aufschreiben, und, wenn sich da-  
 s verdächtiges hervorgiebt, dem Fremden den  
 halt verstaten. Die Abreise soll von dem  
 rth ebenfalls gemeldet werden. Wäre es,  
 Fremde zwar über 1 oder 2 Stunden, aber  
 gt 12 Stunden, sich bey einem Einwohner in  
 stadt aufhielte, zumal zu einer Zeit, da die  
 g nicht wohl thunlich wäre: So mag die-  
 der Maasse, als sie oben vorgeschrieben ist,  
 terbleiben, jedoch soll der Hauswirth Unfern  
 tzey Berordneten davon noch an dem Tage  
 eise des Fremden Anzeige thun. Wer es an  
 Obliegenheiten ermangeln läßt, - soll jedesmal  
 eichsthaler Strafe erlegen. In allen übrige  
 es auch in Ansehung der Bewohner der Vor-  
 ey der Vorschrift des §. 3. sein Bewenden.  
 jedoch die in den Vorstädten oft abgelegene  
 besonders geschickt sind, Diebslöcher abzuge-

B

ben:

